

Presse- und Persönlichkeitsrecht

Episode 1: Einführung

Prof. Dr. Iris Kirchner-Freis, LL.M.Eur.

Direktorin, Institut für IT-, Medien- und Immaterialgüterrecht (MLS LEGAL),
Bremen

Professorin für Deutsches und Europäisches IT-, Medien- und
Immaterialgüterrecht am Fachbereich 3 – Informatik, Universität Bremen

Übersicht der Lerneinheit

Episode 1:
Einführung

Episode 2:
Blick in die Praxis

Episode 3:
Interview

Lernziele der Episode

Lernziel 1:

Sie kennen die wesentlichen rechtlichen Anforderungen an die Wort- und Bildberichterstattung.

Lernziel 2:

Sie können den Umfang des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bestimmen.

Lernziel 3:

Sie kennen die möglichen Ansprüche im Falle von Rechtsverletzungen.

Aufnahmen von Personen

- Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und das Recht jedes Menschen auf ungestörte Ausübung seiner Privat- und Intimsphäre müssen rechtlich zu einem Ausgleich gebracht werden.
 - Die Medien können sich auf die Meinungs- und Informationsfreiheit gemäß [Art. 5 GG](#) berufen.
 - Die betroffenen Personen können sich auf ihr verfassungsrechtlich garantiertes Persönlichkeitsrecht gemäß [Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG](#) berufen.

Begriff

• Allgemeines Persönlichkeitsrecht

- Abgeleitet aus [Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG](#)
- Schutz des unmittelbaren Freiheitsbereichs des Einzelnen vor staatlichen und privaten Eingriffen → persönliche Lebenssphäre
- Träger des allgemeinen Persönlichkeitsrechts: natürliche Personen (auch Kleinkinder und Geschäftsunfähige)/postmortales Persönlichkeitsrecht (auf 10 Jahre beschränkt) sowie juristische Personen
- Besondere Aspekte:
 - Schutz der Sozial-, Privat-, Geheim- und Intimsphäre,
 - Recht am gesprochenen/geschriebenen Wort,
 - Recht am eigenen Bild,
 - Recht am eigenen Namen,
 - Schutz gegen ehrverletzende Darstellung und unwahre Behauptungen und
 - Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Bildberichterstattung

- Die abgebildeten Personen haben ein Recht am eigenen Bild ([§ 22 Kunsturhebergesetz - KUG](#)).
 - Erfasst wird jede wiederkehrende bildliche Nachahmung einer Person (z.B. lebensgrote Zeichnungen, verfremdende Karikaturen, Collagen, Gemälde, Puppen, auch Doppelgänger).
- Das Recht am eigenen Bild schützt den Betroffenen vor ungewollter Verbreitung und öffentlicher Zurschaustellung der entsprechenden Aufnahmen.
- Bildnisse dürfen gem. [§ 22 KUG](#) nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden.

Bildberichterstattung: Herstellung

- Die reine Herstellung einer Aufnahme stellt streng genommen noch keinen Eingriff in das Recht am eigenen Bild dar.
 - Doch insbesondere bei professionellen Foto- und Filmaufnahmen wird deren spätere Sendung und Verbreitung regelmäßig vermutet.
- Bei Foto- und Filmaufnahmen von Amateuren wird zunächst, bis zum Beweis des Gegenteils, von einer privaten Nutzung ausgegangen.



Einwilligung

- Bildnisse dürfen gem. [§ 22 KUG](#) nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden.
 - Eine Einwilligung kann entweder ausdrücklich erklärt werden oder durch schlüssiges Verhalten eingeräumt werden.
 - Bemerkt beispielsweise jemand explizit, dass er fotografiert bzw. gefilmt wird, ohne sich dagegen zu wehren, kann hierin die Erteilung der Einwilligung in die Anfertigung und Ausstrahlung der Aufnahme liegen.
 - Gleiches gilt im Zweifel, wenn der Abgebildete eine Entlohnung erhält.

Prüfungsschemata Einwilligung

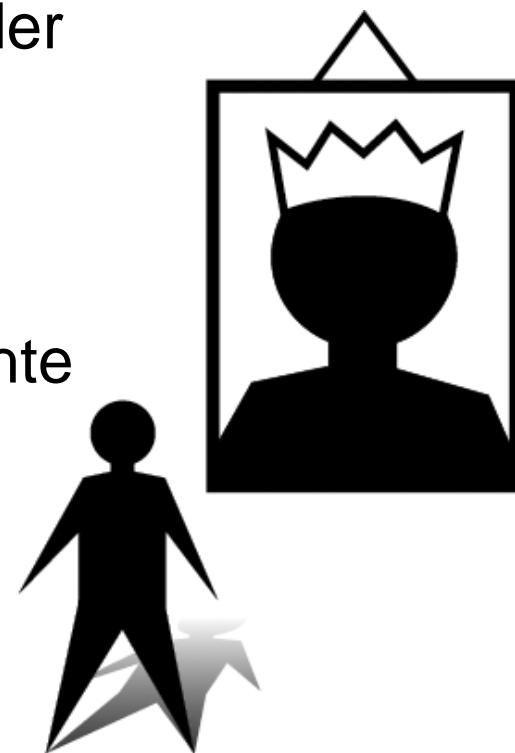
- Welche Punkte sollten bei der Einwilligung beachtet werden?
 - Schriftlich, soweit möglich.
 - Zweck der Veröffentlichung (Werbung, Redaktionelle Berichterstattung).
 - Umfang der Veröffentlichung (Wie viele Abbildungen? Über welchen Zeitraum? In welchem Gebiet?)
 - Recht zur Bearbeitung (z.B. digital).
 - Erlaubnis zur Weitergabe an Dritte?
 - Evtl. Vereinbarung eines Widerrufsrechts.

Bildberichterstattung

- Konkretisierung des verfassungsrechtlich garantierten allgemeinen Persönlichkeitsrechts
- Prüfungsschema:
 - Liegt ein erkennbares Bildnis vor?
 - Hat der Abgebildete seine Einwilligung erteilt? (Bis zu 10 Jahren nach Tod des Abgebildeten bedarf es der Einwilligung der Angehörigen)
 - Liegt ein Ausnahmetatbestand des [§ 23 Abs. 1 KUG](#) oder § 24 KUG vor?
 - Verletzt die Verbreitung im Falle des [§ 23 Abs. 1 KUG](#) dennoch berechnigte Interessen des Abgebildeten gemäß [§ 23 Abs. 2 KUG](#): (Benutzung des Bildes zu kommerziellen Zwecken, Aufnahmen die in die Intimsphäre und die Privatsphäre eingreifen etc.)

Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte

- Nur Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte dürfen ohne Einwilligung der abgebildeten Personen verbreitet und zur Schau gestellt werden ([§ 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG](#)).
- Die Personen im Bereich der Zeitgeschichte werden in absolute und relative Personen der Zeitgeschichte unterteilt.



Absolute Personen der Zeitgeschichte

- Absolute Personen der Zeitgeschichte sind Personen, die wegen ihrer Prominenz oder ihres dauernden öffentlichen Wirkens generell im Interesse der Allgemeinheit stehen.
 - Die Bildnisse aus dem öffentlichen Wirken solcher Personen dürfen immer ohne Einwilligung veröffentlicht und verbreitet werden.
 - Beschränkungen unterliegen Bildnisse aus dem Privatbereich
 - Bildnisse aus dem Intimbereich sind gänzlich verboten

Relative Personen der Zeitgeschichte

- Relative Personen der Zeitgeschichte sind Personen, die nicht von genereller Berühmtheit sind, sondern nur aufgrund eines bestimmten Ereignisses im öffentlichen Interesse stehen.
 - Bei relativen Personen der Zeitgeschichte darf eine Abbildung nur in inhaltlichem Zusammenhang mit dem sie betreffenden Ereignis erfolgen.
- Auch Angehörige von absoluten Personen der Zeitgeschichte gelten als relative Personen der Zeitgeschichte.
 - Aufnahmen der Angehörigen dürfen nur in Zusammenhang mit der absoluten Person veröffentlicht und gesendet werden.

Bereich der Zeitgeschichte

- Absolute und relative Personen der Zeitgeschichte dürfen nicht in ihrem Intim- und Privatbereich abgebildet werden.
- Häuser und Wohnungen dürfen nur von außen abfotografiert werden.
 - Sind sie vor Einsichtnahme geschützt, darf dieser Schutz nicht durch die Verwendung von hochauflösenden Teleobjektiven oder durch Luftaufnahmen umgangen werden.
- Einer Einwilligung bedarf es auch, wenn an einem öffentlichen, aber versteckten Platz eine private oder intime Lebenssituation abgebildet werden soll.

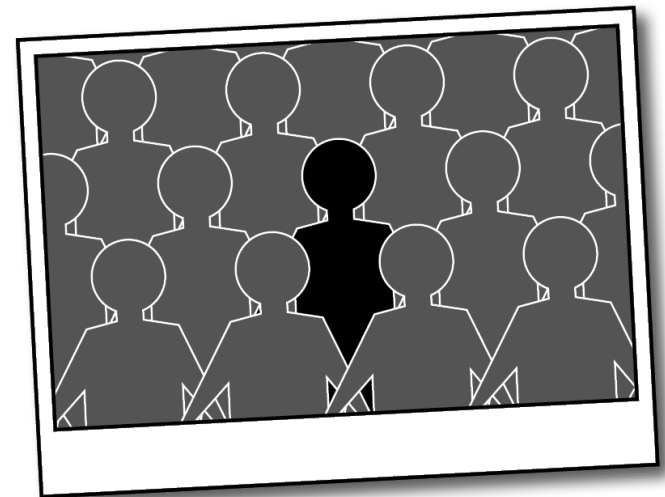
Personen als Beiwerk

- Die Abbildung von Privatpersonen ist nicht erlaubnispflichtig,
 - wenn die abgebildeten Personen lediglich „Beiwerk“ zu einer Aufnahme bilden ([§ 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG](#)).

- Personen sind lediglich „Beiwerk“ einer Aufnahme, wenn sie bei der Dokumentation eines anderen Objekts mit abgelichtet werden und weggedacht werden können, ohne dass sich die Aussage des Bildes dadurch ändert.

Bilder von Versammlungen

- Auf öffentlichen Versammlungen ist es möglich Personen ohne deren Einwilligung abzubilden ([§ 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG](#))
 - Eine öffentliche Versammlung liegt vor, wenn die Versammlung unter freiem Himmel oder in geschlossenen, aber für jedermann zugänglichen Räumen stattfindet.
- Das Vergrößern oder Hervorheben einzelner Personen oder Zuschauer aus der Menschenmenge ist aber rechtswidrig.



Verwendung von Namen

- Besteht ein öffentliches Informationsinteresse, dürfen Namen absoluter und relativer Personen der Zeitgeschichte genannt werden.
- Ansonsten hat nur der Namensträger das Recht gemäß [§ 12 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB](#) von seinem Namen Gebrauch zu machen.
 - Der Namensträger hat einen Anspruch auf Anonymität.
 - Der Namensträger hat ein Recht darauf, dass Verwechslungen mit anderen Namensträgern nicht stattfinden.
- Ist die Verwendung von Originalnamen notwendig, sollte eine schriftliche Einwilligung der Betroffenen eingeholt werden.

Wortberichterstattung

- Recht der persönlichen Ehre
 - Geschützt über die strafrechtlichen Ehrschutzdelikte, [§ 823 Abs. 2 BGB](#) i.V.m. [§§ 185 ff. StGB](#) → Verleumdung, üble Nachrede, Beleidigung
 - Ehrverletzende Werturteile (Formalbeleidigungen, Schmähkritiken, Menschenwürdeverstöße).
 - Rufschädigende unwahre Tatsachenbehauptungen.

Wortberichterstattung

- Beleidigende Kommentare, Äußerungen und falsche Angaben können zu Beleidigung, Verleumdung und übler Nachrede gemäß [§§ 185, 186, 187 StGB](#) (Strafgesetzbuch) führen.
- Beleidigung gem. [§ 185 StGB](#) ist die Äußerung seiner Miss- oder Nichtachtung gegenüber einer lebenden Person.
 - Beleidigung wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

Wortberichterstattung

- Üble Nachrede gem. [§ 186 StGB](#) ist die Behauptung einer Tatsache gegenüber Anderen, die geeignet ist, jemanden verächtlich zu machen.
 - Wird die üble Nachrede öffentlich begangen, kann eine Geldstrafe oder bis zu zwei Jahren Haft verhängt werden.

- Wird die Tat öffentlich in dem Bewusstsein der Unrichtigkeit begangen, liegt eine Verleumdung gemäß [§ 187 StGB](#) vor.
 - Eine Verleumdung kann neben einer Geldstrafe mit bis zu fünf Jahren Haft bestraft werden.

Rechte der Betroffenen

- Der Abgebildete hat einen Anspruch auf Unterlassung künftiger Veröffentlichungen.
 - Der Unterlassungsanspruch kann auch einer drohenden Veröffentlichung zuvorkommen und wird im Wege der einstweiligen Verfügung bzw. der Hauptsacheklage durchgesetzt.

- Bei eingetretener Persönlichkeitsrechtsverletzung besteht ein Anspruch auf Gegendarstellung.
 - Die Gegendarstellung muss zeitnah und an gleicher Stelle wie die verletzende Tatsachenbehauptung erfolgen.
 - Der Antrag auf Gegendarstellung ist an den Sender bzw. Verlag und/oder Medium zu richten.

Rechte der Betroffenen

- Beim Anspruch auf Richtigstellung muss der Sender bzw. Verlag oder Medium eine falsche Berichterstattung eingestehen.
 - Der Anspruch muss beim Gericht der Hauptsache durchgesetzt werden.
- Kann die Persönlichkeitsrechtsverletzung durch die zuvor beschriebenen Mittel nicht kompensiert werden, kann ein materieller Schadensersatzanspruch bzw. zum Ausgleich der erlittenen immateriellen Schäden ein immaterieller Schadensersatzanspruch verlangt werden.
 - Die Höhe wird von den Gerichten im Wege einer Hauptsacheklage im Einzelfall festgelegt.

Aufnahme von Sachen

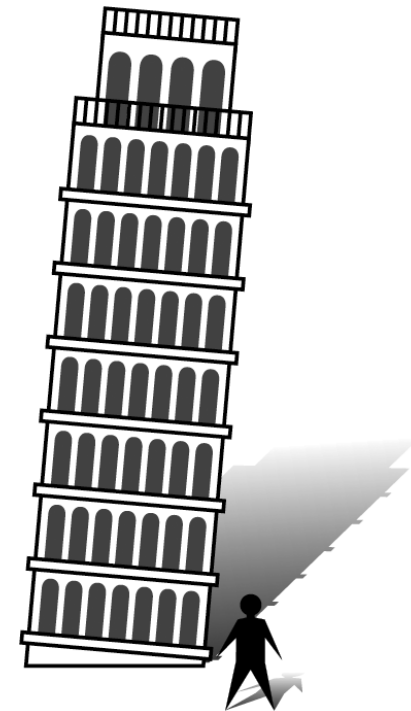
- Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen befinden, dürfen öffentlich wiedergegeben werden ([§ 59 Urheberrechtsgesetz - UrhG](#)).
- Aufnahmen von Bauwerken sind nur erlaubt, wenn das Bauwerk von öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen aus erkennbar ist und die Aufnahmen von dort aus vorgenommen werden.
 - [§ 59 UrhG](#) privilegiert nur Bildaufnahmen die von allgemein zugänglichen Orten aus vorgenommen werden.
 - Die Verwendung von Hilfsmitteln oder die Überwindung von Hindernissen, um an Aufnahmen zu gelangen, ist unzulässig.

Aufnahme von Sachen: Hausrecht

- Das Betreten eines befriedeten privaten oder öffentlichen Besitztums, ohne Einwilligung des Eigentümers berührt stets das Hausrecht.
 - Sofern keine ausdrückliche Genehmigung erteilt wurde, kann der Eigentümer die Foto- bzw. Filmaufnahmen gemäß [§ 1004 BGB](#) untersagen.

Kunstwerke

- Die Wiedergabe von Werken ist erlaubt, wenn sie nur als unwesentliches Beiwerk neben dem eigentlichen Gegenstand anzusehen ist ([§ 57 UrhG](#)).
- Die öffentlich-rechtlichen Fernsehsender und die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst schließen Generalverträge, mit denen alle normalen Nutzungen abgegolten sind.
- Wird ein Kunstwerk besonders herausgestellt, sollte Rücksprache mit dem Sender oder der Verwertungsgesellschaft genommen werden.



Marken

- Das Markengesetz schützt den Markeninhaber vor der Verwendung seiner Marke für Waren oder Dienstleistungen gemäß [§ 14 MarkenG](#).
- Die bloße Markennennung oder das flüchtige Erscheinen einer Originalmarke zum Zwecke der Bezeichnung des Originalprodukts im Rahmen einer Berichterstattung ist zulässig.
- Wenn die Marke stark im Vordergrund steht, sollte für die Nutzung die Zustimmung des Markeninhabers eingeholt werden.
 - Dies gilt auch, wenn die fremde Marke in Werbematerialien oder auf Merchandisingprodukten zu finden ist.

Aufgaben für das Selbststudium

1. Prüfen Sie die folgende Fallgestaltung unter rechtlichen Gesichtspunkten auf ihre Zulässigkeit:

S ist eine erfolgreiche und populäre Sportlerin. Zur Vermarktung ihrer eigenen Sportkollektion hat sie sich für einen Katalog in diversen Sportoutfits fotografieren lassen. Die Verlegerin des Boulevardmagazins M hat nun diese Fotos ohne Einwilligung von S im Rahmen eines Artikels über S verwendet, der mit dem Titel: „Sexy Sportlerin“ überschrieben ist. Ist dies zulässig?

Aufgaben für das Selbststudium

2. Prüfen Sie die folgende Fallgestaltung unter rechtlichen Gesichtspunkten auf ihre Zulässigkeit:

Journalist J schreibt über das Konzert des bekannten Künstlers K eine negative Kritik und setzt sich dabei insbesondere mit seiner angeblichen Beethoven-Darbietung auseinander, die er als „absolute Unfähigkeit“ bezeichnet. Tatsächlich wurden im Rahmen des Konzerts von K keine Beethoven-Stücke gespielt. K sieht die Kritik daher als Frechheit an und fragt sich, welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen.

Literatur und weiterführende Quellen

- *Wenzel*: Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl., Köln 2003.
- *Rehbock*, Medien- und Pressrecht, 2. Aufl. München 2011.
- *Dreier/ Schulze (Hrsg.)*: Urheberrechtsgesetz Kommentar, 4. Aufl., München 2013.

ENDE

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Weitere Informationen:

www.mls-legal.de/eGeneralStudies